



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2014

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit bestimmten steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur abgesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. die berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Bestätigungen der Geschäftspartner vor Ort,
- entsprechende Verträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort (auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen),
- Rechnungen an Kunden vor Ort oder unter Bezugnahme auf den Kontakt vor Ort,
- unter Einschränkung auch im Zusammenhang mit „Studienreisen“ dargestelltes berufliches Interesse an Gegebenheiten (z.B. Architektur, Natur etc.) vor Ort; hier ist jedoch ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen/beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.).

Betriebliche bzw. berufliche Reisen in das Ausland unterliegen darüber hinaus einer besonderen Überprüfung seitens des Finanzamtes. Hier hat die Finanzverwaltung die Anforderungen für eine Anerkennung in den letzten Jahren deutlich verschärft.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2013

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, müssen bis spätestens 31.05.2014 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben. Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2014.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich. Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen, fiskalpolitischen oder sonstigen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die Fristen nicht einhält, muss ab dem zweiten Monat der Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern (ab 250 Euro),
- Androhung von Ersatzzwangshaft (selten) und Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10% der festgesetzten Steuer,
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnungen von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Stundungsanträge mit Ratenzahlungsvereinbarung etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“, wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Unbedingt zu beachten ist die Veröffentlichungsfrist des Jahresabschlusses 2013 bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.) und bestimmten Personengesellschaften mit einer GmbH als Gesellschafterin (GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2014. Hier kann eine verkürzte Variante des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz veröffentlicht werden. Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich. Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder von 500 bis 25.000 Euro, die auch kompromisslos erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle. Auch geschäftlich inaktive Gesellschaften sind betroffen!

Auch für den Steuerberater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich die Mandanten mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis Ende Dezember des Folgejahres Zeit lassen.

So kann schneller auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagiert und ggf. steuerlich sinnvolle Hinweise für das Folgejahr gegeben werden. Auch die leider oftmals längeren Bearbeitungszeiten der Erklärungsunterlagen zum Ende des Jahres dürften sich bei rechtzeitiger bzw. früherer Einreichung im Steuerbüro deutlich reduzieren lassen.

2 Weitere Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages ab 2014

Der Grundfreibetrag ist der Betrag des zu versteuernden Einkommens (zvE), der von einer Besteuerung ausgenommen wird. Der Grundfreibetrag betrug bis 2012 8.004 Euro bzw. bei Ehegatten 16.008 Euro. Erst der erste Euro oberhalb unterliegt dann der Besteuerung.

Zur Abmilderung der Inflation sowie aufgrund statistischer Erhebungen wurde dieser Grundfreibetrag ab 01.01.2013 auf **8.130 Euro bzw. 16.260 Euro** angehoben.

Ab 01.01.2014 stieg der Grundfreibetrag nun nochmals um 224 Euro auf **8.354 Euro bzw. 16.708 Euro**.

Gleichzeitig verschieben sich damit die tariflichen Steuerbelastungsstufen in Grund – und Splittingtabelle leicht zu Gunsten der Steuerpflichtigen.

Die steuerliche Entlastung beträgt hierdurch bei Ledigen ab 2014 maximal 43 Euro sowie bei Ehegatten 86 Euro im Jahr.

Die Finanzämter berücksichtigen für Zwecke der Steuervorauszahlungen bereits die neuen Werte. Ebenso wurden die amtlichen Lohnsteuertabellen im Zusammenhang mit dem automatisierten Lohnsteuerabzug entsprechend angepasst.

3 Schenkung von Ferienwohnungen oder Zweithäusern

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Schenkungen von bebauten Grundstücken zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern **schenkungsteuerfrei** sind, wenn es sich hierbei um das „Familienheim“, also den wohnungsbezogenen Lebensmittelpunkt der Eheleute bzw. Lebenspartner, handelt.

Es gibt hier im Übrigen keine Behaltensregelungen. Die Begünstigung bleibt erhalten, auch wenn das Grundstück nach der Schenkung anders als zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Entscheidend ist also die Nutzung zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Übertragung. Durch geschickte Gestaltung lassen sich hier also auch bei mehreren nebeneinander bzw. gleichzeitig vorhandenen Immobilien im Wege der nachvollziehbaren Verlegung des ehelichen bzw. „Familienwohnsitzes“ erhebliche Steuerersparnisse realisieren.

Die Steuerbefreiung besteht also neben den übrigen sonstigen Freibeträgen. Auch Luxusimmobilien sind begünstigt. Wohnflächen spielen hier keine Rolle.

Damit ist die Schenkung von Ferienhäusern bzw. –wohnungen oder Zweitwohnungen nicht begünstigt. Diese Übertragungen zu Lebzeiten fallen dann unter die sonstigen Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes und sind nur dann schenkungsteuerfrei, wenn die erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen allgemeinen Freibeträge im Zeitpunkt der Übertragung noch nicht ausgeschöpft wurden.

Im Erbfalle sind diese bebauten Grundstücke (Familienwohnheim) ebenfalls gesondert erbschaftsteuerbefreit, müssen jedoch zehn Jahre eigenen Wohnzwecken dienen. Begünstigt sind hier neben den Ehegatten bzw. Lebenspartnern auch die Kinder. Hier gilt auch die Einschränkung, dass nur Wohnflächen von bis zu 200 qm je Person von der Erbschaftsteuer befreit bleiben – wenn die sonstigen Freibeträge nicht ausreichen.

4 BMF: Geschenke an private Kunden steuerfrei

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nunmehr endlich klargestellt, dass Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner nur dann einer Pauschalierung gemäß § 37 b EStG unterliegen (und der Schenker hierzu optiert), wenn die Geschenke/Präsente bei den Empfängern ansonsten zu einer **Einkommensteuerpflicht** führen.

Der Schenker muss im Rahmen der o.g. Pauschalierung die „Lohnsteuer“ in Höhe von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag an das eigene Finanzamt abführen und den Empfänger hierüber informieren. Beim Empfänger bleibt dann das Geschenk steuerfrei.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Präsente an **private Kunden** (Sachgeschenke wie z.B. Blumen oder Pralinen oder Gutscheine) nicht der Besteuerung unterliegen und ohne Probleme im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Betriebliche Geschenke an Geschäftspartner und Kunden können jährlich bis zu einer Höhe von 35 Euro (ggf. netto) pro Empfänger geltend gemacht werden.

Die oben genannte Pauschalierung kann ganz entfallen, wenn der Wert der jeweiligen Geschenke unter (brutto) **10 Euro** je „Stück“ Geschenk bleibt (Werbeartikel!).